

Pflegezeitgeld- versicherung

Tarif PT3

Inhaltsübersicht

Seite

*Pflegezeitgeld bei Pflegebedürftigkeit
(Pflegegrade 4 und 5)*

1. Leistungen

- | | |
|-------------------------|---|
| 1.1 Art der Leistungen | 2 |
| 1.2 Höhe der Leistungen | 2 |

2. Beiträge

- | | |
|---|---|
| 2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge | 2 |
| 2.2 Aufnahmehöchstalter | 2 |
| 2.5 Anpassung des Versicherungsschutzes | 2 |
| 2.8 Optionsrecht | 2 |

Stand 01.01.2017

Der **Tarif PT3** ist als **Teil III** der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflege-Krankenversicherung nur gültig in Verbindung mit Teil I, Musterbedingungen (MB/EPV 17) und mit Teil II, Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. (TB/EPV 08).

Zur besseren Transparenz für unsere Kunden sind die Tarifdruckstücke im Aufbau einheitlich gestaltet. Dies bedingt, dass die Nummerierung der einzelnen Abschnitte in diesem Tarifdruckstück nicht unbedingt fortlaufend ist.

1. Leistungen

Der Versicherte zahlt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall ein Pflegetagegeld bzw. erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

1.1 Art der Leistungen

Das Pflegetagegeld wird ohne Kostennachweis und ohne zeitliche Begrenzung für jeden Tag einer Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 oder 5 gezahlt. Bei erstmaliger Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 oder 5 wird zusätzlich eine einmalige Pauschale (= Einmalzahlung) gezahlt.

1.2 Höhe der Leistungen

1.21 Pflegetagegeld

Das Pflegetagegeld beträgt mindestens 1,00 EUR und kann um je 1,00 EUR gesteigert werden.

Es wird für die nachgewiesene Dauer der Pflegebedürftigkeit nachträglich - auf Wunsch in Teilbeträgen entsprechend der Vorlage der Bescheinigungen über die Pflegebedürftigkeit - gezahlt.

Das vereinbarte Pflegetagegeld wird bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 zu 40 % und nach Pflegegrad 5 zu 100 % gezahlt.

Bei Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3, 2 oder 1 sieht der Tarif keine Leistungen vor.

1.22 Einmalzahlung

Die Einmalzahlung (siehe auch Ziffer 1.1) wird in Höhe des 100fachen des vereinbarten Pflegetagegeldes gezahlt.

1.23 Beitragsbefreiung

Besteht Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 oder 5 für eine versicherte Person, so wird für diese Person der Beitrag für den Tarif PT3 erlassen.

2. Beiträge

2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in der gültigen Beitragsübersicht enthalten.

2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

2.5 Anpassung des Versicherungsschutzes

2.51 Erhöhung des Pflegetagegeldes

Das vereinbarte Pflegetagegeld erhöht sich - auch nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit - alle drei Jahre um 10 %, wenn

- es mindestens 10,00 EUR beträgt,
- in den letzten drei Jahren nicht geändert wurde und
- die versicherte Person mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Dabei wird das Pflegetagegeld kaufmännisch auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Der Beitrag für das hinzukommende Pflegetagegeld wird nach dem zum Zeitpunkt der Hinzunahme erreichten tariflichen Lebensalter (tarifliches Eintrittsalter) der versicherten Person berechnet. Ein bisher eventuell vereinbarter Beitragszuschlag wird im gleichen Verhältnis wie der Tarifbeitrag erhöht.

Die Erhöhungen des Beitrages und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns. Der Versicherungsnehmer erhält rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

Das hinzukommende Pflegetagegeld gilt vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens an auch für laufende Versicherungsfälle.

Die Erhöhung des Pflegetagegeldes entfällt rückwirkend für diejenigen im Vertrag versicherten Personen, für die der Versicherungsnehmer der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widerspricht oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlt. Auf das Recht, der Erhöhung des Pflegetagegeldes zu widersprechen, wird der Versicherungsnehmer im Rahmen der Änderungsmitteilung hingewiesen.

Bezüglich der versicherten Personen, für die zweimal hintereinander von der Erhöhung kein Gebrauch gemacht wurde, erlischt das Recht auf weitere Erhöhungen. Der Anspruch kann jedoch nach einer erneuten Gesundheitsprüfung mit der Zustimmung des Versicherers neu begründet werden.

2.8 Optionsrecht

Hat die versicherte Person bei Abschluss der Versicherung nach dem Tarif PT3 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, hat der Versicherungsnehmer nach Ablauf des zehnten Jahres - gerechnet vom Versicherungsbeginn an - zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres (Umstellungszeitpunkt) die Option, den Versicherungsschutz auf den Tarif PT1 umzustellen.

Der Versicherte wird einen solchen Antrag ohne Gesundheitsprüfung annehmen, wenn die Umstellung spätestens zwei Monate vor dem Umstellungszeitpunkt beantragt wird.

Für die Beitragseinstufung in Tarif PT1 gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Altersrückstellung.

Besonders vereinbarte Beitragszuschläge werden bei der Umstellung im Verhältnis der Veränderung der Tarifbeiträge angepasst.